

Bundesvorstand:
Werner Koep-Kerstin, Vorsitzender
Tobias Baur
Anja Heinrich
Oksan Karakus
Mara Kunz
Prof. Dr. Martin Kutscha
Prof. Dr. Fredrik Roggan
Sarah Thomé
Dr. Kirsten Wiese
Prof. Dr. Rosemarie Will

Beiratsmitglieder:
Prof. Edgar Baeger
Prof. Dr. Lorenz Böllinger
Daniela Dahn
Dr. Dieter Deiseroth
Prof. Dr. Erhard Denninger
Gunda Diercks-Elsner
Prof. Dr. Johannes Feest
Ulrich Finckh
Prof. Dr. Monika Frommel
Prof. Dr. Hansjürgen Garstka

Dr. Klaus Hahnzog
Dr. Heinrich Hannover
Johann-Albrecht Haupt
Dr. Detlef Hensche
Prof. Dr. Hartmut von Hentig
Heide Hering
Dr. Dr. h.c. Burkhard Hirsch
Friedrich Huth
Prof. Dr. Herbert Jäger
Elisabeth Kilali
Dr. Thomas Krämer

Ulrich Krüger-Limberger
Prof. Dr. Rüdiger Lautmann
Dr. Till Müller-Heidelberg
Dr. Gerd Pflaumer
Claudia Roth, MdB
Jürgen Roth
Ingeborg Rürup
Prof. Dr. Fritz Sack
Georg Schlaga
Helga Schuchardt
Prof. Klaus Staeck

Prof. Dr. Ilse Staff
Prof. Dr. Alexander Wittkowsky
Rosi Wolf-Almanasreh
Prof. Dr. Karl-Georg Zinn

Geschäftsführung:
Sven Lüders

Stand: November 2015

BÜRGERRECHTSORGANISATION seit 1961, vereinigt mit der Gustav Heinemann-Initiative

HUMANISTISCHE UNION e.V. – Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

Tel.: 030 / 20 45 02 –56
Fax: 030 / 20 45 02 –57
info@humanistische-union.de
www.humanistische-union.de

**Humanistische
Union**

Berlin, 22.08.2016

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I. 1/A 09
z.Hd. Birgit Hielscher/Lisa Tiedtke
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

VORAB PER E-MAIL: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/4046**

A09, A14

Stellungnahme der Humanistischen Union zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Sechstes Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen“, (Drs. 16/12120) sowie zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen“ (Drs. 16/11892)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den oben genannten Gesetzentwürfen planen die Landesregierung und die Fraktion der CDU gravierende Änderungen hinsichtlich der Speicher-, Übermittlungs-, und Eingriffsbefugnisse des Verfassungsschutzes. Gegen die dafür vorgesehenen Regelungen bestehen erhebliche verfassungs- und datenschutzrechtliche Bedenken, so dass die Entwürfe in ihrer jetzigen Fassung nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit von grundrechtsbeschränkenden Normen genügen und daher aus Sicht der Humanistische Union nicht haltbar sind.

Zu den Gesetzentwürfen im Einzelnen:

1. Speicherung von Belegdokumenten, die auch Daten unbeteiligter Dritter enthalten können (§ 8 Abs. 4 VerfSchG NRW-E Landesregierung)

Der Gesetzentwurf sieht mit dem neu eingefügten Absatz 4 vor, dass Belegdokumente auch dann gespeichert werden dürfen, wenn in ihnen weitere personenbezogene Daten Dritter enthalten sind. Dies ist insoweit problematisch, da nicht auszuschließen ist, dass es sich um

Daten Dritter handelt, gegen die sich die behördlichen Maßnahmen nicht als Zielperson richten und die nur beiläufig in den Dokumenten genannt werden. Damit soll die Speicherung unbeteiligter Dritter ausdrücklich erlaubt sein. Zwar schließt der Entwurf mit der Formulierung in § 8 Abs. 4 S. 3 VerfSchG NRW-E Landesregierung („Eine Abfrage der in elektronischen Sachakten enthaltenen personenbezogenen Daten ist mittels automatisierter Verarbeitung nur zu Auskunftszwecken nach § 14 oder dann zulässig, wenn für sie die Voraussetzungen der Speicherung nach Absatz 1 vorliegen“) eine generelle Abfrage Daten Dritter aus. Ob aber mit dieser vermeintlichen Korrektur ein generelles Nutzungsverbot gemeint ist, ist fraglich.

Unklar ist zudem, welche Personen als „Dritte“ im Sinn der Vorschrift anzusehen sind. Fallen hierunter auch Kontakt- und Begleitpersonen oder sonstige Randpersonen?

2. Verarbeitung personenbezogener Daten von Minderjährigen (§ 9 Abs. 1 VerfSchG NRW-E Landesregierung und Fraktion der CDU)

Bisher war die Verarbeitung von personenbezogenen Daten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres unzulässig. Mit den vorliegenden Gesetzentwürfen soll die Altersgrenze für die Verarbeitung von Daten Minderjähriger nunmehr auf das 14. Lebensjahr abgesenkt werden. Argumentiert wird hier im Wesentlichen mit den jüngsten Erkenntnissen, dass bei Minderjährigen – auch bereits vor Vollendung des 16. Lebensjahres – eine zunehmende Hinwendung zu extremistischen Bestrebungen einschließlich einer Radikalisierung zu beobachten sei, die sich auch in massiver Gewaltanwendung äußere.

Minderjährige bedürfen allerdings eines besonderen Schutzes, da sie sich in einer Orientierungs- und Findungsphase befinden. Bestimmte politische oder gesellschaftliche Einstellungen in einem kindlichen Alter bedeuten nicht zwangsläufig den Einstieg in verfassungsfeindliche Bestrebungen, sondern sind für die große Mehrheit lediglich eine Episode im Leben, die sich mit den persönlichen und sozialen Veränderungen und Reifungsprozessen im Laufe der Zeit legt. „Jugendsünden“ dürfen Minderjährigen nicht auf Dauer vorgehalten werden können; dies muss auch im Verfassungsschutzgesetz Berücksichtigung finden.

Nicht nachvollzogen werden kann, dass beide Gesetzentwürfe keine Differenzierung zwischen der Speicherung und der weiteren Verarbeitung von personenbezogenen Daten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres in Sachakten, amtseigenen Dateien und gemeinsamen Dateien vorsehen.

Auch wenn Jugendliche vor Vollendung des 16. Lebensjahres kürzeren Prüf- und Löschfristen unterliegen, stellt das eine Ausweitung der Erfassung dar, die dem kindlichen Alter widerspricht. Zudem birgt die Herabsetzung des Alters die Gefahr einer Stigmatisierung von Jugendlichen und sollte daher dringend überdacht werden. Zwar ist nicht gänzlich auszuschließen, dass es hierdurch zu Erkenntnislücken im Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes kommen kann. Diese sollte der Gesetzgeber aber – was er bisher übrigens auch gemacht hat – bewusst in Kauf nehmen. Die hierfür bestehenden Gründe bestehen fort.

3. Datenübermittlungen (§ 17 Abs. 2 VerfSchG NRW-E Landesregierung)

Die Vorschriften zur Übermittlung personenbezogener Daten an Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden widerspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum informationellen Trennungsprinzip zwischen Polizei und Geheimdiensten (BVerfG, Urteil vom 24. April 2013, 1 BvR 1215/07, Rdnr.123). Regelungen, die den Austausch von Daten der Polizeibehörden und Geheimdiensten ermöglichen, unterliegen angesichts der unterschiedlichen Aufgabenbereiche gesteigerten verfassungsrechtlichen Anforderungen. Dies hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich und ausführlich in seiner o.g. Rechtsprechung zur Antiterrordatei festgestellt. Zu bezweifeln ist daher, ob solche Datenübermittlungen, die an vergleichbar niedrighschwellige Voraussetzungen wie der bloßen Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung geknüpft werden, einer verfassungsgerichtlichen Prüfung stand halten würden. Weil bereits eine Beschwerde gegen die ähnlich formulierte Regelung des § 19 Absatz 1 BVerfSchG beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist (1 BvR 2354/13), sollte zumindest der Ausgang dieses Verfahrens abgewartet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Fredrik Roggan
Stellvertretender Bundesvorsitzender Humanistische Union